

Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut vom 02.03.2005

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49 S. 3146),
- §§ 9 und 10 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020,
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 11. Dezember 2019

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 02.12.2026 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I.

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

Absatz 2**I) Sperrmüll**

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je Kubikmeter eine Gebühr von 66,85 € berechnet.
- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll (bis zu 1/4 Kubikmeter) beträgt 16,70 €.
- Für die Abholung von Sperrmüll und Altholz innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 130,00 € erhoben.

Absatz 3

Die Gebühr beträgt je Tonne/ bis 100 kg/ bis 200 kg

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

1. Hausmüll, Haussperrmüll, haussmüllähnliche Abfälle, brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle	367,70 €/	28,00 €/	56,00 €
2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III	218,45 €/	16,00 €/	32,00 €
3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV	287,30 €/	22,00 €/	44,00 €

b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:

1. Erdaushub, DK 0	32,00 €/	10,00 €/	10,00 €
2. Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	63,80 €/	10,00 €/	10,00 €
3. Leicht verunreinigter Erdaushub, DK 1; Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	74,30 €/	10,00 €/	10,00 €
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	148,90 €/	11,00 €/	22,00 €
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle	233,90 €/	18,00 €/	36,00 €
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %) je Tonne			5,50 €
10. Künstliche Mineralfasern (KMF)	342,90 €/	26,00 €/	52,00 €

11. Bauschutt zur Verwertung bei Anlieferung auf dem
Erdaushubzwischenlager Höchenschwand-Attlisberg je m³ 97,00 €

Absatz 4

Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter 66,85 Euro. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.

Absatz 10

Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf der Deponie selbst anliefern, wird eine auf 198,70 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 02.12.2026

Dr. Martin Kistler

Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 der Landkreisordnung (LKrO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Landkreis Waldshut geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- Der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.